



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 15.04.2025****80. Jahrgang****Nr. 04a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

**Inhalt****Seite**

Bekanntmachung des Landratsamts Aichach-Friedberg;  
Verordnung des Landratsamts Aichach-Friedberg zum Schutz freilebender Katzen  
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 15.04.2025

2

## **Bekanntmachung des Landratsamts Aichach-Friedberg**

### **Verordnung des Landratsamts Aichach-Friedberg zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 15.04.2025**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20g zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

#### **§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.  
(2) Diese Verordnung gilt für die in Anhang 1 genannten Schutzgebiete.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

#### **§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen innerhalb des Schutzgebietes in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.

#### **§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.  
(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.  
(3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

#### **§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs**

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.  
(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt Aichach-Friedberg auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

#### **§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen**

- (1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.  
(2) Dem Landratsamt Aichach-Friedberg oder einem von ihm Beauftragten ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.

- (3) Das Landratsamt trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

### **§ 7 Überprüfung**

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aichach, 15.04.2025

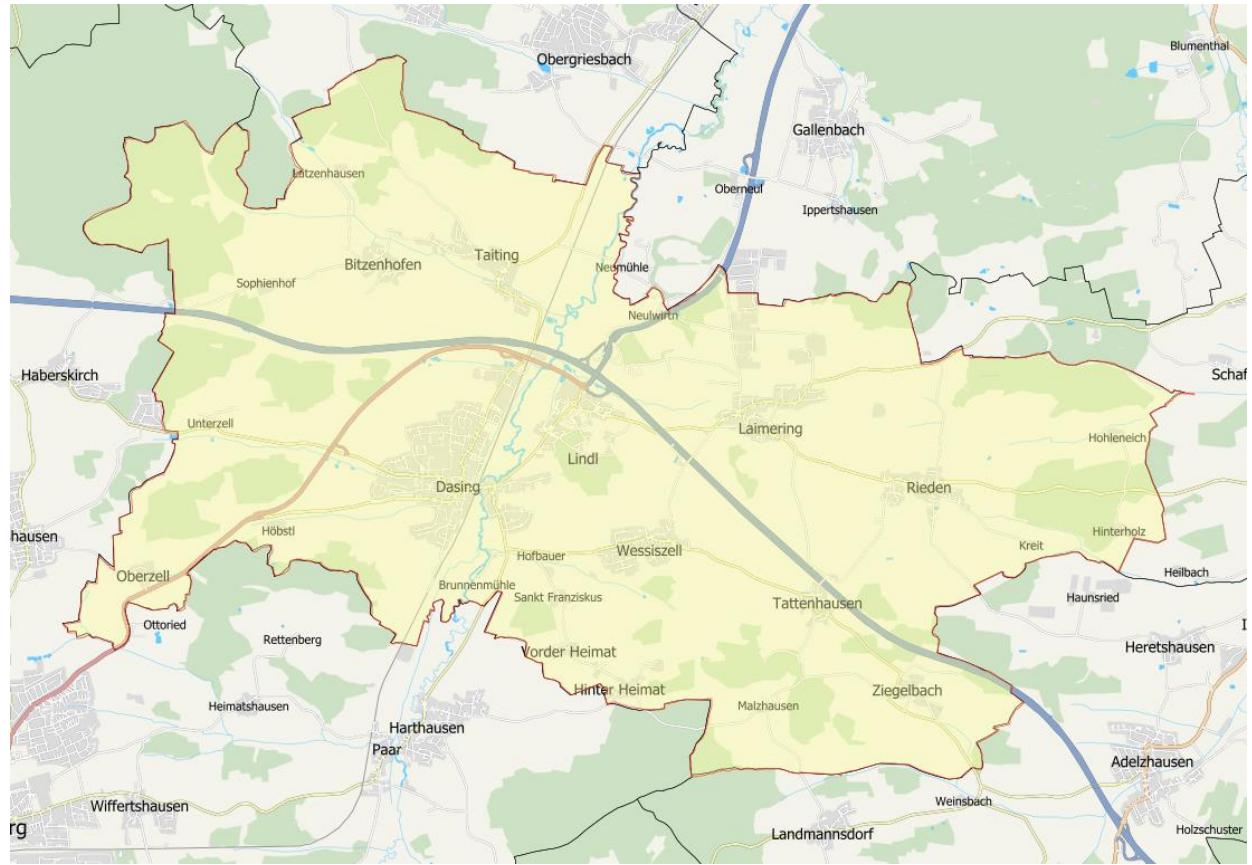
gez.  
Peter  
Regierungsdirektor

Anhang 1:

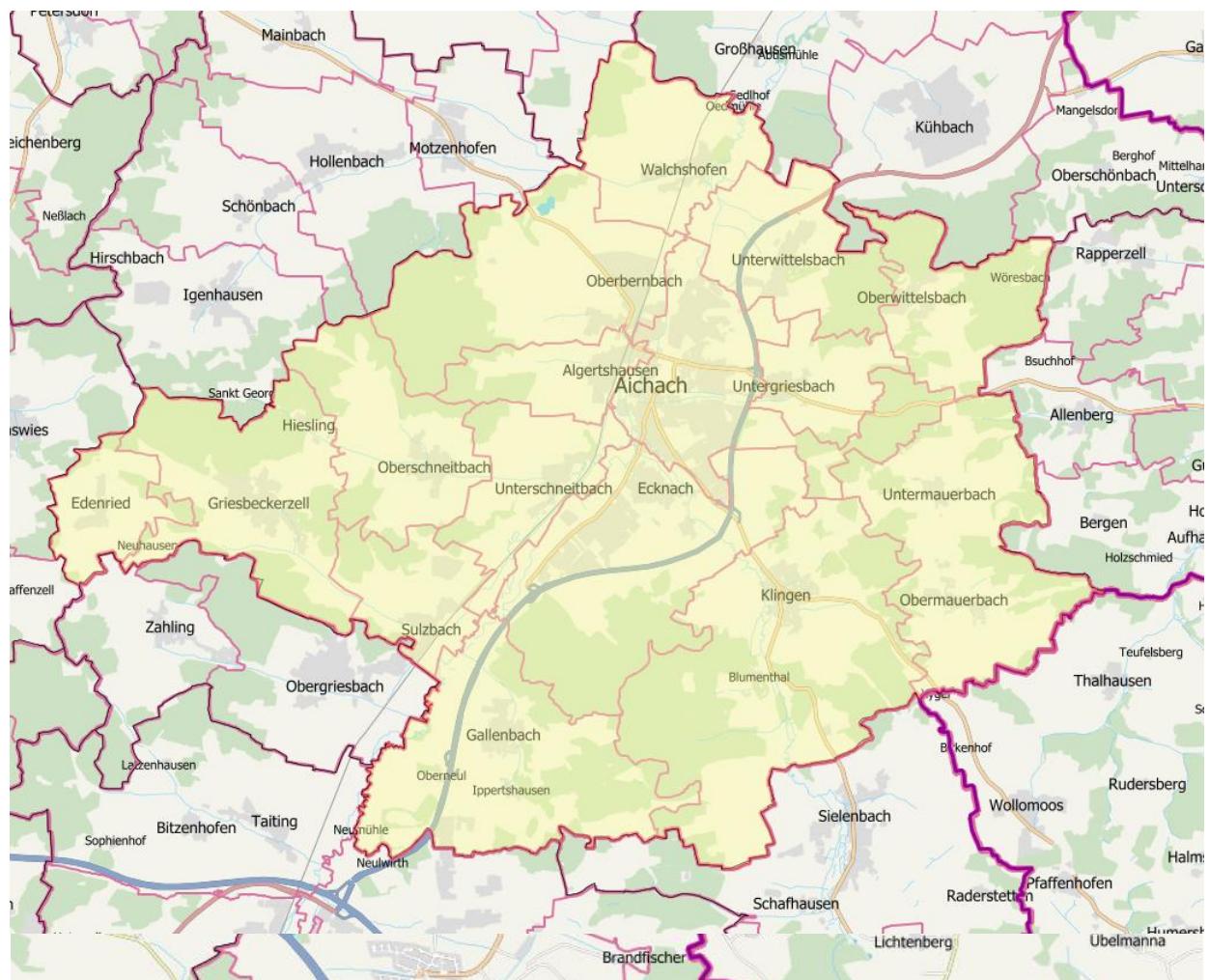
Die Verordnung umfasst folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Gemarkungen
Aichach	gesamtes Gemeindegebiet
Dasing	gesamtes Gemeindegebiet
Sielenbach	gesamtes Gemeindegebiet

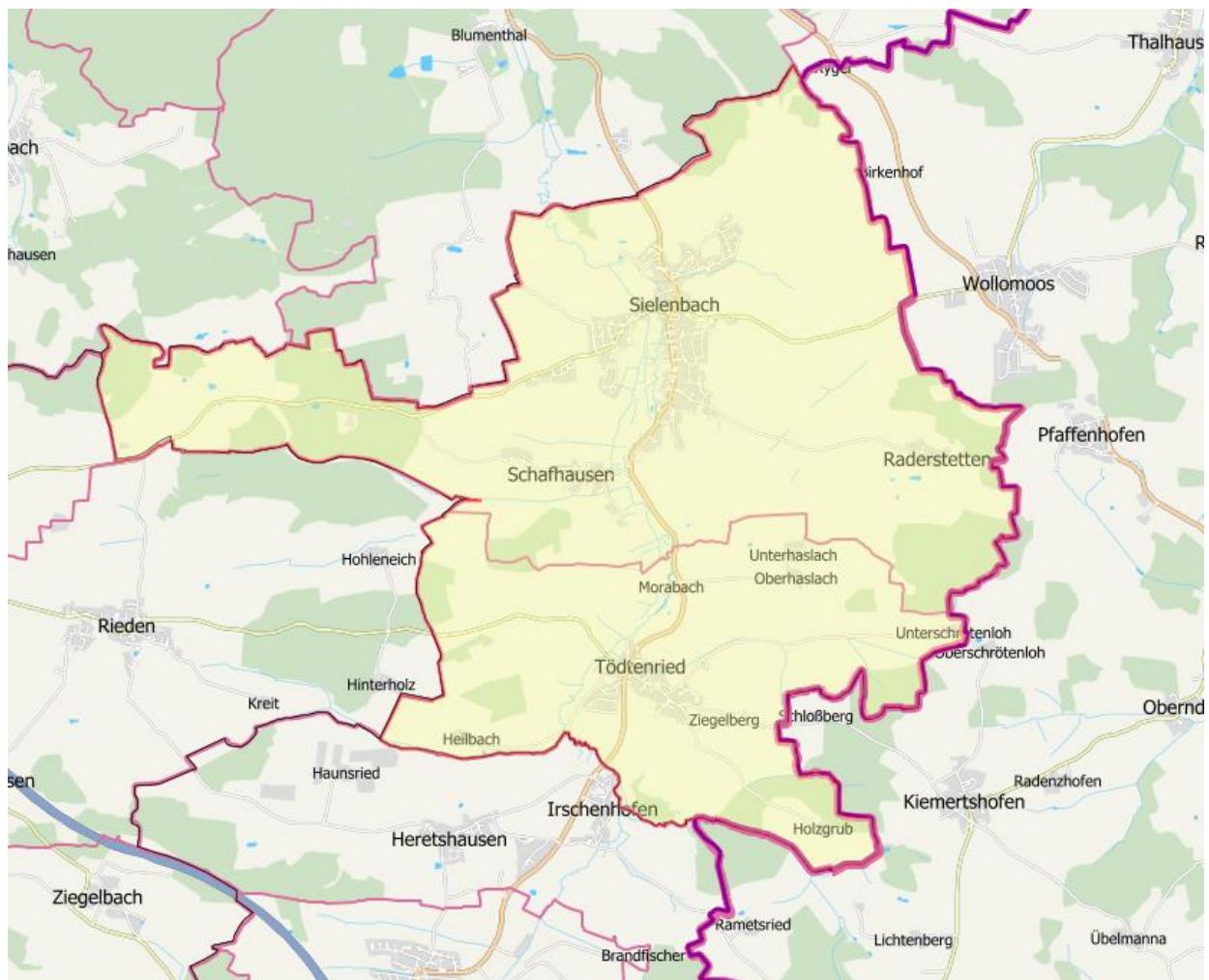
Anhang 2:



Karte Gemeindegebiet Dasing



Karte Gemeindegebiet Aichach



Karte Gemeindegebiet Sielenbach

Begründung:

I. Allgemeines:

1. Problematik:

In vielen Gebieten führt eine unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen zu erheblichen tierschutzrechtlichen und gesundheitlichen Problemen. Streunende Katzen sind häufig unterernährt, leiden an unbehandelten Krankheiten und Verletzungen und sind einer hohen Sterblichkeitsrate ausgesetzt. Zudem kommt es durch den Konkurrenzdruck um Nahrung und Lebensraum zu aggressivem Verhalten, was weitere Verletzungen und Leiden zur Folge hat.

Ein wesentliches Problem ist die unkontrollierte Fortpflanzung. Viele freilebende Katzen stammen ursprünglich von unkastrierten Hauskatzen ab, die Freigang haben und sich mit wildlebenden Artgenossen paaren. Ohne gezielte Maßnahmen steigt die Population exponentiell an, wodurch das Leid der Tiere weiter zunimmt.

2. Lösung – Verordnungsermächtigung

§ 13b des Tierschutzgesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung, die es den Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen u. a. ermöglicht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet zu verbieten oder zu beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen mit Freigang vorzuschreiben. Diese Ermächtigung wurde gemäß § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, da nur aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Sachverständes der Veterinärbehörden vor Ort im Einzelfall und regional begrenzt angemessene Maßnahmen angeordnet werden können.

3. Situation im Landkreis

Aktuelle Zahlen von Tierschutzverein Attis e.V. über die Anzahl freilebender Katzen sowie durchgeführte Katzenkastrationsaktionen verdeutlichen den Handlungsbedarf im Landkreis Aichach-Friedberg, freilebende Katzen vor Schmerzen und Leiden zu schützen. Kastrationsaktionen selbst reichen in vielen Gebieten dafür nicht mehr aus. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung kann in betroffenen Gebieten ein bedeutender Schritt sein, um dieses Ziel zu erreichen.

II. Voraussetzungen:

§ 13 b TierSchG ermächtigt die Landesregierungen Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen.

„Schutz“ bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen erlaubt sind. Insbesondere bleibt es verboten (und ist nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar), Katzen zu töten, auch dann, wenn sie konzentriert und in großer Zahl auftreten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 13b TierSchG Rn. 1).

Für den Erlass einer Katzenschutzverordnung bedarf es zunächst der Feststellung und Dokumentation, dass in einem auszuweisenden Gebiet eine hohe Anzahl von Katzen vorhanden ist, welche erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweisen. Der Gesetzgeber vermutet den Zusammenhang einer hohen Anzahl der Tiere mit dem Auftreten von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden. Der Nachweis der Kausalität muss daher nicht gesondert dargelegt werden (vgl. amtl. Begr. BT-Drs. 17/10572 S. 32: „Das Ausmaß dieser Erscheinungen (...) nimmt mit steigender Populationsdichte zu. Eine solche Dokumentation wurde durch den Tierschutzverein Attis e.V. durchgeführt. Die Daten belegen die hohe und weiterhin steigende Katzenpopulation in den benannten Schutzgebieten. Ebenso wurden die Schmerzen und Leiden der dortigen Katzenpopulationen dokumentiert. Insbesondere traten bei den freilebenden Katzen in den betroffenen Gebieten Katzenschnupfen, Augenausfluss, Parasitenbefall und Unterernährung auf.“)

Außerdem ist Voraussetzung für den Erlass einer Katzenschutzverordnung, dass durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Durch die Reduzierung der Fortpflanzung wird verhindert, dass immer neue Generationen von Katzen unter diesen o.g. widrigen Umständen aufwachsen müssen. Eine geringere Populationsdichte führt zudem zu einer besseren Versorgung der verbleibenden Tiere durch Tierschutzorganisationen und verringert den Konkurrenzdruck um Nahrung und Lebensraum. Insgesamt wird die Lebensqualität der Katzen gesteigert.

Den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten bzw. zu beschränken ist verhältnismäßig und zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbaren Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen (gemäß § 13b S. 4 TierSchG).

Weniger einschneidende Regelungen, insbesondere die in § 13b S. 3 Nr. 2 aufgeführte Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, stehen nicht unter diesem Vorbehalt.  
In der Vergangenheit wurden bereits mehrmals Katzenkstrationsaktionen durchgeführt sowie Aufklärungsgespräche mit Katzenhaltern geführt. Außerdem wurde bei betroffenen Katzenhaltern auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung hingewirkt. Jedoch hat sich gezeigt, dass diese vom Gesetzgeber geforderten „anderen Maßnahmen“ für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen.

### III. Kosten:

Die Kosten für Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration freilaufender Katzen trägt die Katzenhalterin bzw. der Katzenhalter.  
Die Kosten für die Durchführung der Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen werden von den Tierschutzorganisationen übernommen und sind grundsätzlich förderfähig nach FöR-TH.

---